

## Vorstand und Aufsichtsrat der NEXUS AG erklären gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit, dass die NEXUS AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutsche Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 seit der letzten Entsprechenserklärung bis zum 01. Juli 2010 sowie in der Fassung des Kodex vom 26. Mai 2010 seit dem 02. Juli 2010 - mit folgenden Ausnahmen - entsprochen hat und wie nachstehend dargestellt zukünftig entsprechen wird:

### **Ziffer 4.1.5 (Besetzung von Führungsfunktionen)**

Der Vorstand besetzt Führungsfunktionen in Unternehmen ausschließlich nach fachlicher, persönlicher und charakterlicher Eignung. Der Vorstand vermeidet jede Form von Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

### **Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 (Vorstandsvergütung)**

Sämtliche Vorstandsverträge sind vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) abgeschlossen worden. Das VorstAG ist auf Altverträge nicht anwendbar. Für die damalige Rechtslage ist der Aufsichtsrat davon ausgegangen, dass angesichts der Größe und Struktur der Gesellschaft die Vereinbarung einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage für variable Vergütungsteile nicht sinnvoll ist. Bei Neuabschluss von Vorstandsdienstverträgen wird den Bestimmungen des VorstAG entsprochen werden.

### **Ziffer 4.2.3 Abs. 4 (Abfindungs-Cap)**

Bei Abschlüssen und Verlängerungen von Vorstandsverträgen wurde bisher kein Abfindungs-Cap vereinbart. Aufgrund der relativ kurzen Bestellungszeiträume der Vorstandsmitglieder (drei Jahre) sieht der Aufsichtsrat keine Notwendigkeit für die Vereinbarung von Abfindungs-Caps, zumal die Vorstandsverträge keine Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit enthalten.

### **Ziffer 4.2.4 (Offenlegung der Vorstandsvergütung)**

Eine Offenlegung der Vorstandsvergütung unterbleibt, da dies die Hauptversammlung vom 18.06.2007 für die Geschäftsjahre 2007 bis 2011 beschlossen hat.

### **Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 (Altersgrenze für Vorstandsmitglieder)**

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde nicht festgelegt, da eine Qualifizierung ausschließlich nach dem Alter nach Auffassung des Aufsichtsrats diskriminierenden Charakter hat und gegen den Geist der §§ 1 und 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verstößt. Darüber hinaus fehlt bei der Gesellschaft ein Bedürfnis, da derzeit kein Vorstandsmitglied älter als 50 Jahre ist.

### **Ziffer 5.1.3 (Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat)**

Der Aufsichtsrat hat sich angesichts seiner geringen Mitgliederzahl und der Größe der Gesellschaft sowie der Dichte der für den Aufsichtsrat geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine eigene Geschäftsordnung gegeben. Die Abwicklung der Geschäfte des Aufsichtsrats ist nach Erfahrung des Aufsichtsrats bisher problemlos verlaufen. Die Definition der zustimmungsbedürftigen Geschäfte gem. § 111 Abs. 4 AktG erfolgte in der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstandes.

Dezember 2010

## **Ziffer 5.3.3 (Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats)**

Der Aufsichtsrat verfügte im Geschäftsjahr 2009 vor der Hauptversammlung, die über die Neuwahl des Aufsichtsrats zu beschließen hatte, über einen Nominierungsausschuss. Derzeit verfügt der Aufsichtsrat über keinen Nominierungsausschuss, da hierfür angesichts der Laufzeit der Aufsichtsratsmandate bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, gegenwärtig kein Bedarf besteht.

## **Ziffer 5.4.1 (Besetzung des Aufsichtsrats)**

Die Zielbenennung im Hinblick auf die zukünftige Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfolgt rechtzeitig vor der nächsten Aufsichtsratswahl (voraussichtlich der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt), also voraussichtlich im Geschäftsjahr 2011.

## **Ziffer 5.4.6 (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder)**

In der Hauptversammlung vom 14.06.2010 wurde eine Ziff. 5.4.6 des Deutschen Corporate Governance Kodexes entsprechende Vergütungsregelung als § 13a in die Satzung der NEXUS AG aufgenommen.

## **Ziffer 5.6 (Effizienzprüfung)**

Der Aufsichtsrat ist angesichts seiner eigenen Größe und der Größe der Gesellschaft von der Effizienz seiner Tätigkeit überzeugt und nimmt daher neben seiner laufenden Effizienzüberprüfung keine gesonderten Effizienzprüfungen vor.

## **Ziffer 6.6 Satz 1 (Transparenz)**

Die NEXUS AG meldet in Anlehnung an die Bestimmungen der Börsenordnung und zu Zulassungsfolgepflichten des „Prime Standards“, des Wertpapierhandelsgesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex fristgerecht Käufe und Verkäufe von Aktien und Derivaten des Unternehmens, die von Führungspersonen vorgenommen wurden. Entsprechend den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes erfolgt eine Mitteilung nicht, solange die Gesamtsumme der Geschäfte einer Person mit Führungsaufgaben insgesamt einen Betrag von EUR 5.000,00 bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht.

## **Ziffer 7.1.2 Satz 4 (Rechnungslegung)**

Die NEXUS AG veröffentlicht ihre Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte in Anlehnung an die Bestimmungen der Börsenordnung und die Zulassungsfolgepflichten des „Prime Standards“ spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

Die Entsprechungserklärung ist im Internet unter [www.nexus-ag.de](http://www.nexus-ag.de) veröffentlicht.

Villingen-Schwenningen im Dezember 2010

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Dr. Hans-Joachim König

Dr. Ingo Behrendt